

**Evaluationsordnung
der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(EvalO)**

vom 30. Juni 2010

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 11

geändert durch Satzungen vom

04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 34)

18. Februar 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 21)

08. Februar 2016 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016, lfd. Nr. 04)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 08. Februar 2016. Rechtsänderungen, die am 15. März 2016 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "blau".

Aufgrund von Art. 10, Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 251), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Ziele der Evaluation

- (1) ¹Es ist das Ziel der Hochschule, die hohe Qualität der Lehre aufrecht zu erhalten und, wenn möglich, zu verbessern. ²Hierzu hat die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm ihr Ausbildungsprofil und ihre Ziele für den Bereich Studium und Lehre definiert.
- (2) Es wird geprüft, ob die angestrebten Lernergebnisse der Studiengänge im Einklang mit dem Ausbildungsprofil der Hochschule und dem nationalen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse stehen, und ggf. werden Korrekturmaßnahmen beschlossen.

§ 2

Evaluationsverfahren

Die Evaluation von Studium und Lehre erfolgt auf drei Ebenen:

1. Ebene 1: Vorlesungsveranstaltungen, Module (§ 3)
2. Ebene 2: Studienschwerpunkte, Studienabschnitte, Studiengänge in den Fakultäten (§ 4)
3. Ebene 3: Hochschule (§ 5)

§ 3

Evaluation von Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrevaluation dient der Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse auf Veranstaltungsebene.
- (2) Die Durchführung der Evaluation von Lehrveranstaltungen erfolgt entsprechend dem im Folgenden beschriebenen Procedere, wenn nicht, um gegebenenfalls besonderen Fakultätszielen besser gerecht zu werden, auf Fakultätsebene eine andere Vorgehensweise im Benehmen mit der Hochschulleitung schriftlich festgelegt ist.
- (3) ¹Jede Lehrveranstaltung ist mindestens einmal während eines Zeitraums von zwei Jahren zu evaluieren. ²Die Evaluation soll nach ca. 2/3 der Lehrveranstaltung durchgeführt werden, und der Zeitpunkt der Evaluation wird rechtzeitig von der Dozentin / dem Dozenten bekannt gegeben.
- (4) Der Inhalt der Befragung von Studierenden im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen soll sich an dem vom jeweiligen Fakultätsrat beschlossenen Vorschlag orientieren.
- (5) ¹Bei der Auswertung der Evaluation ist die Unabhängigkeit sicherzustellen. ²Die Hochschule bietet hierfür entsprechende Softwarelösungen an.
- (6) ¹Über das Ergebnis der Evaluation einer Lehrveranstaltung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/vom Lehrenden mit der evaluierenden Gruppe von Studierenden zu besprechen ist. ²Durch diese Besprechung wird das Evaluationsergebnis gegenüber der betroffenen Gruppe von Studierenden veröffentlicht. ³Eine hierüber hinausgehende personenbezogene Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse erfolgt nicht.
- (7) ¹Die bzw. der Lehrende hat die datenschutzgerechte Aufbewahrung bzw. Vernichtung der im Rahmen der Evaluationsbefragungen gewonnenen Erhebungsdaten (Umfragedaten / Fragebögen in schriftlicher oder elektronischer Form) und Auswertungen sicherzustellen; verbleiben die gewonnenen Erhebungsdaten und Auswertungen nach Beendigung der Evaluation bei der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, so hat diese bzw. dieser die datenschutzgerechte Aufbewahrung bzw. Vernichtung der gewonnenen Erhebungsdaten und Auswertungen sicherzustellen. ²Handelt es sich bei der Lehrperson um eine Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten, werden die entsprechenden Verpflichtungen der bzw. des Lehrbeauftragten hinsichtlich der datenschutzgerechten Aufbewahrung bzw. Vernichtung der gewonnenen Erhebungsdaten und Auswertungen sowie deren Weiterleitung an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan im Rahmen der Bestellung der bzw. des Lehrbeauftragten festgelegt.
- (8) ¹Das Protokoll mit den Evaluationsergebnissen ist der Studiendekanin oder dem Studiendekan im jeweiligen Semester weiterzuleiten und findet entsprechend Art. 30 Abs. 3 BayHSchG in nicht personenbezogener Form Eingang in den Lehrbericht. ²Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat die datenschutzgerechte Aufbewahrung bzw. Vernichtung der an sie bzw. ihn weitergeleiteten Protokolle mit den Evaluationsergebnissen sicherzustellen.
- (9) ¹Bei gravierenden Defiziten veranlasst die Studiendekanin / der Studiendekan ein Gespräch der/des betreffenden Lehrenden mit dem/der hochschulinternen Didaktikberater/in. ²Wenn erforderlich, werden gemeinsam Maßnahmen festgelegt und deren Wirksamkeit von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan überwacht.

§ 4

Evaluation der Studiengänge

- (1) ¹Die Evaluation der Studiengänge erfolgt zumindest in einem Zeitraum von zwei Jahren in der Verantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät. ²Zusätzlich können auch Studienschwerpunkte oder Studienabschnitte evaluiert werden.

- (2) ¹Bei der Evaluierung der Studiengänge werden in der Regel die Studierenden des Abschlusssemesters befragt. ²Bei Bedarf können auch Studierende aus unteren Semestern befragt werden. ³Für das Evaluationsverfahren gelten die Vorschriften über die Evaluation von Lehrveranstaltungen in § 3 Abs. 4 und 5 entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist.
- (3) Die Fakultäten führen in geeigneten Abständen eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen zu deren Qualifikation durch das Studium durch.
- (4) ¹Die Ergebnisse der Evaluationen werden in den für den Studiengang zuständigen Gremien analysiert (ggf. einschließlich der Ergebnisse von externen Evaluationen oder Rankings). ²Ergeben sich bei der Analyse mögliche Verbesserungen bezüglich der Studien- und Prüfungsordnungen oder deren Umsetzung, erarbeiten die zuständigen Gremien entsprechende Verbesserungsvorschläge, über die im Fakultätsrat zu befinden ist. ³Die ergriffenen Maßnahmen sind im Lehrbericht zu dokumentieren.
- (5) Die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter bzw. die Studiendekanin/der Studiendekan verfolgt die Einführung der Maßnahmen und prüft im Rahmen der nächsten Evaluation die Wirksamkeit.

§ 5

Evaluation der Hochschule

- (1) ¹Über den Sachverständigenausschuss Lehre und Studium werden die fakultätsübergreifenden Anforderungen zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium an die Hochschulleitung herangetragen. ²Die Hochschulleitung berichtet dem SA LuSt über die getroffenen Maßnahmen.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluationen werden von den Fakultäten jährlich in Form des Lehrberichts an die/den für Lehre und Studium zuständige Vizepräsidentin/zuständigen Vizepräsidenten gemeldet, die/der diese auswertet und die Ergebnisse in die Managementbewertung der Hochschule einbringt.

§ 6

Didaktische Fortbildungen

Jede hauptamtliche Lehrkraft soll in regelmäßigen Zeitabständen von maximal drei Jahren an Didaktikseminaren teilnehmen.“

§ 7

Datenschutz

- (1) Bei der Durchführung der Evaluation und insbesondere im Umgang mit personenbezogenen Daten (d.h. Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene), vgl. Art. 4 Abs. 1 BayDSG) sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen von allen beteiligten Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm einzuhalten.
- (2) ¹Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten muss den Evaluationszielen entsprechen. ²Personenbezogene Daten sind nur in zwingenden Fällen zu erheben und auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. ³Sie sind zu anonymisieren, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Zielsetzung der Evaluation möglich ist. ⁴Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren.

- (3) ¹Die im Rahmen der Evaluationsbefragungen erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist (vgl. Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG). ²Die Löschung der personenbezogenen Daten soll spätestens nach drei Jahren erfolgen. ³Bei längerer Speicherung ist der Grund aktenkundig zu machen und spätestens nach drei Jahren die Löschung erneut zu prüfen. ⁴Die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für von der bzw. dem Lehrenden gewonnene Erhebungsdaten und Auswertungen, soweit diese personenbezogene Daten Dritter nicht oder nicht mehr enthalten.

§ 8

Zugang zum Ergebnis der Lehrevaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung

- (1) Der Schutz der Evaluationsdaten, -unterlagen und -ergebnisse sowie deren Sicherung gegen unbefugten Zugriff sind durch alle beteiligten Personen durch geeignete und erforderliche Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten (vgl. Art. 7 BayDSG).
- (2) Zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben nach Art. 30 BayHSchG hat die Studiendekanin bzw. der Studiendekan das Recht, das Zustandekommen der an sie bzw. ihn weitergeleiteten Protokolle mit den Evaluationsergebnissen samt der darin enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen und hierzu insbesondere auch die auf die jeweilige Lehrveranstaltung aggregierten Erhebungsdaten und Auswertungen einzusehen und zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist.
- (3) Veröffentlichungen und Herausgabe der personenbezogenen Daten an Dritte sind innerhalb und außerhalb der Hochschule nur mit Einwilligung der bzw. des Betroffenen zulässig.
- (4) Die Verwendung der Evaluationsdaten, -unterlagen und -ergebnisse zu anderen Zwecken als der gemäß dieser Ordnung durchzuführenden Evaluation ist generell nicht statthaft.
- (5) Alle am Evaluationsprozess Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 01. Juni 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 30. Juni 2010.

Nürnberg, 30. Juni 2010

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 11. www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 01. Juli 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.